

Die Unteren Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen sind angewiesen, innerhalb ihres räumlichen Zuständigkeitsbereichs eigenständig Konstruktionen aus „Wolff“-Holzstegträgern mit Fokus auf harnstoffharzverklebte Generalkeilzinkverbindungen zu untersuchen.

Der Hintergrund ist folgender: Am 6. November 2023 stürzte das Dach der Kirche St. Elisabeth in Kassel vollständig ein. Die Haupttragelemente des Dachkonstruktion der Kirche (Baujahr 1959/60) bildeten geklebte Holzstegträger (sogenannte „Wolff“-Stegträger).

Für „Wolff“-Stegträger erteilte das Land Nordrhein-Westfalen am 23.12.1958 die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung IIA4-2.420-Nr.:3506/58. Der Zulassungsbescheid wurde am 12.10.1965 durch den Zulassungsbescheid II B3-2.430 Zul. 259 mit Geltungsdauer bis zum 30.11.1970 verlängert und ergänzt.

In der Zwischenzeit liegen nähere Erkenntnisse hinsichtlich der Schadensursache vor, die zum Einsturz geführt haben können. Aus dem Gutachten des Büro HAZ Kassel geht hervor, dass der Einsturz sehr wahrscheinlich auf das Versagen der mit Harnstoffharz ausgeführten Generalkeilzinkenverbindungen in Firstnähe zurückzuführen ist. Als eine wesentliche Ursache wurde die mangelhafte Ausführung (Klebefugendicke, Klebstoffauftrag) – vermutlich mit einem ungeeigneten Verfahren zum Aufbringen des Anpressdrucks – identifiziert. Es ist bislang nicht endgültig geklärt, ob neben objektspezifischen auch systematische Ursachen für den Einsturz vorliegen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch andere Objekte betroffen sein könnten.

Da die bauaufsichtliche Zulassung der Wolff-Stegträger Konstruktion nur vom 23.12.1958 bis zum 30.11.1970 bestand, können nur Objekte mit einem Baujahr aus dieser Zeit betroffen sein. Die Baukonstruktion mit geleimten Stegträgern ist insbesondere dafür geeignet, größere Stützweiten zu realisieren. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass eher größere Gebäude (z. B. öffentliche Gebäude, landwirtschaftlichen Gebäude, Gewerbe- oder Industriebauten) mit dieser Bauweise hergestellt wurden. Ein Einsatz bei Wohngebäuden ist eher auszuschließen, da hier bei kleinen Stützweiten keine geleimten Hölzer, sondern übliche Vollhölzer zur Ausführung gekommen sind.

Eigentümerinnen und Eigentümer einer Immobilie mit einem Baujahr von 1958 bis 1970, die Anlass haben, anzunehmen, dass in ihrer Immobilie geleimte Holzbinder als Trägerelemente verbaut worden sind, werden gebeten, sich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu melden.

Wie geleimte Holzbinder zu erkennen sind, zeigen die Fotos aus dem Gutachten zum Einsturz der Kirche in Kassel (Quelle: HAZ Beratende Ingenieure für das Bauwesen GmbH, St. Elisabeth Kassel, Gutachten zum Dacheinsturz, Stand 08.07.2024).

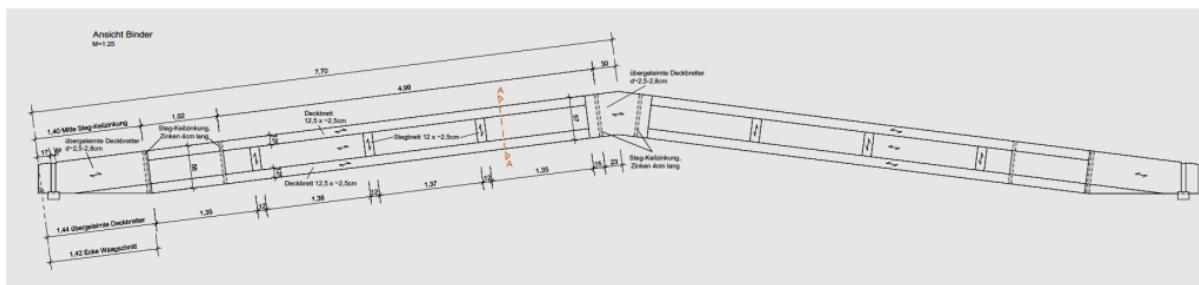


Abb. 2 Seitenansicht Dachbinder nach eigenem Aufmaß

Schnitt A-A

M=1:5

Deckbretter verleimt und vernagelt.
Deckbrettlänge max. 5,6m, überwiegend 4,0m
oder kürzer. Längsstöße mit Keilzinkung, Stöße
unterschiedlich angeordnet.

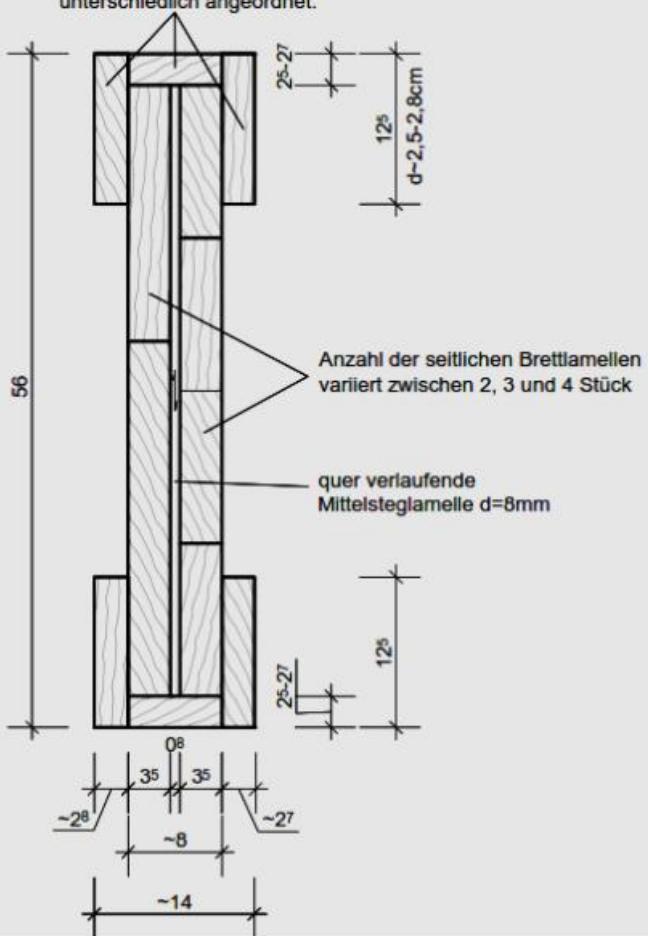


Abb. 3 Querschnitt Binder in Zeichnung [Anlage A] und Fotografie